

Gebührensatzung

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 1,2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Angelburg in ihrer Sitzung am 27.01.2012 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Personensorge-/ Erziehungsberechtigten der Kinder zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren zu entrichten. Zunächst gebührenpflichtig ist derjenige personensorge-/ erziehungsberechtigte Elternteil, der Kindergeld nach den Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131, 2143) erhält. Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil ebenfalls gebührenpflichtig. Beide Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, für den vollen Monat zu entrichten. Sie wird für die Betreuungszeit nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg gezahlt und ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Betreuungszeit nicht voll in Anspruch genommen wird.

§ 2 Benutzungsgebühren und –entgelte

- (1) Als Benutzungsgebühren- und entgelte sind zu zahlen:
 - die Betreuungsgebühren gegliedert in Basismodule, Zuschläge und Pauschalen sowie
 - die Verpflegungsentgelte.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Basismodule beträgt für das Einzelkind einer Familie

Modul A	Betreuungszeit mindestens 20 und höchstens 25 Wochenstunden	110,00 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 30 und höchstens 35 Wochenstunden	126,50 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 40 und höchstens 45 Wochenstunden	165,00 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mehr als 50 und höchstens 55 Wochenstunden	181,50 €/Monat

- (3) Durch die Zusatzdienste dürfen die zeitlichen Obergrenzen des gewählten Modules nicht überschritten werden. Der Gemeindevorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015
2. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2016

- (4) Bei Inanspruchnahme der angebotenen Betreuungsleistungen werden folgende Gebührenpauschalen erhoben:

Mittagspauschale	Betreuungszeit 60 – 90 Minuten/Tag (wenn außerhalb der Basismodule)	18,00 €/Monat oder 1,80 €/Tag
Gastkindpauschale	Betreuungszeit bis 5 Stunden/Tag Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag	6,00 €/Tag 12,00 €/Tag
Ferienpauschale	Betreuungstag im Ferienkindergarten (Angebot mit zusätzlichem Personalaufwand)	12,00 €/Tag

- (5) Auf die Gebühren nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden die folgenden Zuschläge erhoben:

U3-Zuschlag	Betreuung eines unterdreijährigen Kindes auf einem U3-Platz in Gruppen mit erweiterter Altersmischung	25 %
Krippenzuschlag	Betreuung eines Kindes in einer Krippengruppe	50 %

- (6) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine im Bedarfsplan der Gemeinde enthaltene Kindertageseinrichtung, dann ermäßigen sich die Gebühr nach den Absätzen 2, 3 und 4 für das zweite Kind auf 50 % und für das dritte Kind auf 25 %; jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (7) Ein Betreuungsplatz kann auf mehrere Kinder aufgeteilt werden. Die Gebühr berechnet sich zeitanteilig zuzüglich eines Aufschlages von 10%.
- (8) Für die für Speisen, Lebensmittel und Milchgetränke anfallenden Kosten sind für jeden Tag der angemeldeten Teilnahme des Kindes seitens der Personensorge-/ Erziehungsberechtigten die Auslagen zu erstatten.
- (9) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für eine tägliche Betreuungszeit bis zu 5 Stunden (Modul A) und mindestens 5 Stunden für die Module B bis D. Erziehungs- / Personensorgeberechtigten, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Benutzungsgebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 3

Abwicklung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind diese Gebühren und sonstigen Entgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und die sonstigen Entgelte sind monatlich im Voraus fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Dabei ist möglichst das Bankeinzugsverfahren anzuwenden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015
2. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2016

- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten nicht besuchen, entfällt die nach dem Eintritt der Erkrankung zu zahlende Benutzungsgebühr.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren von den Personensorge- /Erziehungsberechtigten bei der zuständigen Behörde des Landkreises beantragt werden.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung vom 07.04.2005 einschließlich des 6. Nachtrages zur Gebührensatzung vom 27.08.2011 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben und ersetzt.

Angelburg, den 28.01.2012

DER GEMEINDEVORSTAND

(Siegel)

gez.:
Beck
Bürgermeister

In dieser Satzung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 13.04.2015
2. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Angelburg vom 18.07.2016